

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

XL. Über die Ammianhandschrift des Accursius

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

XL.

Über die Ammianhandschrift des Accursius.*)

171 Je weniger es bestritten werden kann, dass die in der vorstehenden Mittheilung des Herrn Gardthausen**) ans Licht gezogene Thatsache für die Ammiankritik von Wichtigkeit ist, desto eher wird es gestattet sein einige Bemerkungen daran zu knüpfen, die für die Beurtheilung des Gefundenen und damit für die Weiterführung der Arbeit von Belang zu sein scheinen. Ein fertiges Werk zu kritisiren ist in der Regel ein undankbares Geschäft; von dieser Aeusserung über ein noch nicht fertiges hoffe ich, dass sie, in demselben Sinne aufgenommen wie vorgebracht, dazu beitragen wird einem der grössten und ohne Zweifel dem von der Kritik am meisten misshandelten Historiker des römischen Alterthums zu einer seiner würdigen Bearbeitung zu verhelfen.

Die bisherige Annahme, dass die beiden ungefähr gleichzeitigen Herausgeber des Ammian, Gelenius und Accursius, von einander unabhängig arbeitend, jener die Hersfelder, dieser die Fuldaer Handschrift des Ammian ihrem Abdruck zu Grunde gelegt haben, ist der Darlegung Gardthausens gegenüber nicht mehr aufrecht zu halten; man würde sich dem Augenschein verschliessen, wenn man nicht einräumte, dass schon das zufällige Uebereinstimmen beider, wie es Valesius für 28, 1, 4 voraussetzt, Bedenken zu erregen geeignet war, aber die jetzt nachgewiesenen zahlreichen Fälle, in denen Gelenius und Accursius, von dem Fuldaer Codex abweichend, unter sich übereinstimmen, unmöglich auf zufälliges Zusammentreffen zurückgeführt werden können.

Man wird ferner Gardthausen einräumen müssen, dass die von ihm aufgestellte Erklärung die nächstliegende und äusserlich die

*) [Hermes 7 (1873) S. 171—175.]

**) [Die Ammianhandschrift des Accursius, Hermes a. a. O. S. 168—170.]

wahrscheinlichste ist. Direct ist es nicht bezeugt, dass Accursius die Fuldische Handschrift benutzt hat; bei der ungemeynen Genauigkeit der Abschreiber des zehnten Jahrhunderts kann er allerdings auch eine jetzt verlorene Zwillingshandschrift der Fuldischen vor sich gehabt haben¹ und können also die Fälle, wo er und Gelenius gegen die Fuldische stimmen, auf die Uebereinstimmung seiner und der gelenischen Handschrift zurückgehen.

Aber wenn diese Annahme das Richtige trifft, so ist auch Gardthausens Folgerung unabweislich, dass, wo die relativ selbständige Hersfelder und die supponirte Zwillingshandschrift der Fuldaer gegen diese übereinstimmen, die Lesung der Fuldaer von der gemeinschaftlichen Grundlage sich weiter entfernen muss als die gelenisch-accursische und die letztere allein für die Kritik in Betracht kommt. Wenn die gelenisch-accursischen Lesungen diesem Erforderniss nicht genügen, so ist Gardthausens Vermuthung trotz ihrer äusserlichen Wahrscheinlichkeit nichts desto weniger unhaltbar. — Auch hier also handelt es sich darum, nicht bloss die Lesungen neben einander zu stellen, sondern sie zu erwägen. Da meine Absicht wiederum nur ist eine Frage aufzuwerfen, nicht sie zu beantworten, so beschränke ich diese Erwägung auf die von Gardthausen vorher angeführten Beispiele; was übrigens auch schon dadurch geboten sein würde, dass bei der Mangelhaftigkeit der Eyssenhardt'schen Collation des Vaticanus die Uebereinstimmung von GA

173

1) Haupt macht mich darauf aufmerksam, dass Valentin Rose in dem 2. Bande der *anecdota Graeca et Graeco-Latina* (1870) S. 164 eine weitere auf die Ammianhandschrift der Ladenburger Bibliothek des Bischofs von Worms Joh. Dalberg († 1503) bezügliche Notiz beigebracht hat. Sebastian Münster in der lateinischen Bearbeitung seiner *Kosmographie* (zuerst Basel 1550) S. 619 sagt vom Kloster Lorsch: '*Non est locus in Germania, ubi vetustior quam in hoc monasterio bibliotheca fuerit. Vidi ibi exemplar unum quod manu Virgilio scriptum titulus praemonabat. Inventus est ibi quoque ultimus liber Ammiani Marcellini, qui et iam publicatus est, scriptus maiusculis tantum litteris. . . . Iohannes Dalburgius episcopus Wormacensis vir doctissimus transtulit inde ad bibliothecam Ladenburgensem meliores quosque codices*'. Wie fabelhaft auch dieser Bericht des wenig zuverlässigen Gewährsmanns lautet, so verdient er dennoch deshalb Beachtung, weil durch Reuchlins Zeugniß feststeht, dass die Dalbergsche Bibliothek einen Ammian enthielt. Die alten Kataloge der Lorsch'schen Bibliothek aus dem zehnten Jahrhundert (A. Wilmanns *rhein. Mus.* 23, 385 fg. [vgl. G. Becker, *Catalogi bibliothecarum antiqui*, Bonn 1885, S. 82 ff.]) führen allerdings keine Ammianhandschrift auf; und andererseits ist es gewiss genug, dass in der Pfälzer Bibliothek, in welche die Ladenburger übergegangen ist, sich weder jetzt ein Ammian vorfindet noch zu Gruters Zeit vorfand.

gegen V aus dem zur Zeit gedruckt vorliegenden Apparat sich nicht erschöpfend feststellen lässt.

Es classificiren sich die von Gardthausen mitgetheilten Stellen, wo GA gegen V steht, folgendermassen:

- 1) gegen V giebt GA das Richtige oder wenigstens dem Sinne Angemessenere:

	V	GA
27, 1, 4	<i>per offessum</i>	<i>per os fixum</i>
2, 6	<i>sucta</i> *)	<i>insueta</i>
3, 4	<i>infixerat</i>	<i>finxerat</i>
5, 9	<i>iurandi</i>	<i>iuris iurandi</i>
7, 4	<i>dilatatum</i>	<i>dilatatum aliquamdiu</i>
10, 14	<i>ruinarum</i>	<i>turmarum</i>
28, 1, 4	<i>linac</i>	<i>Nileum</i> **)

	V	GA
2) V und GA sind gleich möglich:		
27, 4, 8	<i>accipimus</i>	<i>accepimus</i>
4, 9	<i>timebantur</i>	<i>memorantur</i>
5, 2	<i>ducens</i>	<i>pendens</i>
6, 16	<i>auctoritatis</i>	<i>maiestatis</i>
9, 9	<i>praeclari</i>	<i>clari</i>
12, 9	<i>ad Valentem</i>	<i>a Valente</i>
28, 1, 6	<i>doctrinarum</i>	<i>disciplinarum</i>
1, 9	<i>ob</i>	<i>propter</i>

Dazu kommen ferner die Wortumstellungen, wohin zwölf der angeführten Fälle gehören. Bemerkenswerth ist indess bei diesen, dass, wo der einfachen Wortfolge die mehr versetzte gegenübersteht, jene in GA, diese in V auftritt; so 27, 3, 10: *pauperum damna deflentium crebra* V, *pauperum deflentium crebra damna* GA—27, 12, 5: *uxorem cum filio tuebatur Arsacis* V, *uxorem cum filio Arsacis tuebatur* GA.

- 3) gegenüber der richtigen Lesung von V geben GA die falsche:

	V	GA
27, 5, 4	<i>ne igitur</i>	<i>ne</i>
6, 15	<i>licuisset</i>	<i>licuisset et</i>
8, 10	<i>multos alios</i>	<i>multos</i>

*) [V hat *et sucta*.]

**) [Clark: *Nileum* EG, *Nelcum* A.]

4) gegenüber der richtigen oder doch der richtigen sich nähernden 174
Lesung von V giebt GA eine Interpolation:

	V	statt	GA
27, 2, 1	<i>sedeius</i>	<i>setius</i>	<i>huiusmodi</i>
3, 8	<i>vitiorum</i>	<i>vicinorum</i>	<i>servitiorum</i>
4, 11	<i>cum adorissima</i>	<i>cum durissima</i>	<i>cum audacissima</i>
5, 9	<i>equestrem</i>	<i>equestrem militiam</i> <i>curabant et</i> <i>pedestrem</i>	<i>equestrem militiam</i> <i>agerent</i> ¹
6, 10	<i>animo</i>		<i>animo laeto</i>
10, 6	<i>terente</i>	<i>tepente</i>	<i>recente</i>
10, 11	<i>oblita</i>	<i>oblica = obliqua</i>	<i>abrupta</i>
28, 1, 4	fehlt		<i>Miletum relegatus est</i>

Nach diesem Thatbestand, der in allem Wesentlichen feststeht, wenn auch über die Classificirung einer oder der anderen untergeordneten Lesung gestritten werden kann, gehört dieser Fall zu den nicht seltenen, wo das zunächst Wahrscheinliche doch nicht das Wahre ist; denn die äussere Probabilität gilt nichts vor der inneren Evidenz. Die zuletzt aufgeführten verfehlten Conjecturen und Interpolationen, acht an der Zahl, als solche nachzuweisen wird nicht nöthig sein; sie werden keinen Anwalt finden und tragen jede für sich und um so mehr in ihrer Gesammtheit an ihrer Stirn den Stempel von Falschbesserungen nicht der Abschreiber des zehnten Jahrhunderts, sondern der Philologen des sechzehnten. Eben dahin führen diejenigen Stellen, wo bei GA ein unzweifelhaft echtes Textwort ausgefallen oder durch falsche Geminatio ein *et* eingeschoben oder die verwickeltere, das heisst die echt ammianische Wortstellung in die gewöhnliche umgesetzt ist. Dergleichen konnte den ersten Herausgebern des Ammian leicht begegnen, während es mit der Gardthausenschen Hypothese überall unvereinbar ist, dass V gegen GA das Richtige bewahrt hat. Selbst aus den den Sinn unbeschädigt lassenden Wortversetzungen und Wortvertauschungen in GA geht dasselbe hervor; dergleichen Abweichungen vom Original sind bei den mechanisch copirenden Schreibern des zehnten und elften Jahrhunderts selten und eng begrenzt, aber den Gelehrten des fünfzehnten und sechzehnten bei ihrem freien und nicht selten willkürlichen Zu-

175

1) In dieser Lesung ist nicht bloss der Coniunctiv und das *militiam agere* anstössig (*pedestrem militiam curare* steht 18, 5, 5), sondern vor allem, dass Victor und Arinthaëus beide zu *magistri equitum* gemacht werden, während kurz vorher ausdrücklich jener als *mag. eq.*, dieser als *mag. ped.* bezeichnet ist.

rechtrücken der Ueberlieferung sieht es gleich ein längeres Komma, wie 27, 11, 2, ohne wesentliche Beschädigung umzustellen oder *ducens* und *pendens*, *auctoritas* und *maiestas*, *doctrina* und *disciplina* für einander zu setzen. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, dass in einzelnen Fällen die Ausgaben GA gegen die Handschrift V das Richtige geben. Unter den bisher hervorgehobenen Fällen dieser Art ist keiner, der nicht allenfalls auf Conjectur zurückgeführt werden könnte; aber wenn auch einzelne derselben — und von Lesungen wie 27, 1, 4 *per os fixum* und 27, 10, 14 *turmarum* möchte dies in der That gelten — auf bessere handschriftliche Ueberlieferung zurückweisen sollten, so würde dies doch das Gesamtresultat nicht ändern.

Wenn nemlich der von Gardthausen aufgestellte Erklärungsversuch der von ihm zwischen Gelenius und Accursius beobachteten Uebereinstimmung sich als unhaltbar gezeigt hat, so bleibt, da an ein Spiel des Zufalls nicht gedacht werden kann, nur noch eine mögliche Erklärung: es müssen zwischen beiden Herausgebern irgend welche Beziehungen der Art bestanden haben, dass der Text des einen von dem des andern wenigstens theilweise abhängt. Auf welche Schwierigkeiten diese Hypothese trifft, weiss ich wohl; aber unmöglich erscheint es nicht, dass beispielsweise neben der Fuldischen Handschrift eine unfertige gelenische Abschrift des Hersfelder Codex in Accursius Hände gekommen ist und in Folge dessen einige der vorzüglichen Lesungen der letzteren Handschrift und nicht wenige der gelenischen Verderbnisse auch bei Accursius auftreten. Alles hängt hier davon ab, in welchem Umfang die von Gardthausen beobachtete Uebereinstimmung beider Ausgaben statthat, insbesondere ob sie sich auf den ganzen Ammian, so weit beide Ausgaben ihn enthalten, oder nur auf einen Teil desselben erstreckt. Es muss demjenigen, dem das Verdienst der Wahrnehmung zukommt, überlassen bleiben sich weiter das grössere einer wissenschaftlich befriedigenden Lösung des Problems zu erwerben.*)

*) [Gardthausen hat in seiner Ausgabe praef. S. XXI f. auf Grund der obigen Darlegungen Mommsens, deren Richtigkeit er anerkennt, eine Lösung versucht, die er selbst nicht als endgiltig betrachtet.]